

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Zeitungs-Ortsteil:  
„Tageblatt“, Riesa.

## Amtsblatt

Berichtsjahr  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 39.

Montag, 17. Februar 1902, Abends.

55. Jahrz.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Zusatzheft der Sonn- und Zeitung. Biwstagslicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Zeitung ist im Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Poststelle 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei im Haus 2 Mark 7 Pf. Und Wissensbeamten werden angemessen. Bezugspflicht für die Nummer des Ausgabetages bis Sonntag 9 Uhr ohne Strafe.

Direkt und Verlag von Baumer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Käffchenstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bei der Unteroffiziersschule in Marienberg waren im April d. J. aufnahmeweise durch direkte Einstellung einige Stellen besetzt worden. Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr erfüllt, das 20. Jahr aber noch nicht vollendet haben, Körperlich geeignet sind und diejenige Schulbildung im Deutschen, Französischen und Rechnen sowie in Geographie, Geschichte und Naturkunde besitzen, wie sie durch den erfolgreichen Besuch einer achtklassigen Volk- oder Bürgerschule erworben und durch den Fortbildungskursus erweitert wird, und darüber hinaus bringen vermögen, können sich ehebaldig bei dem Sächsischen Bezirkskommando bewerben, wo auch das sonst Erforderliche zu erwähnen ist.

Dresden, den 15. Februar 1902.

### Kriegsministerium. von der Planitz.

Die jetzige Zeit scheint insfern zur erfolgreichen Bekämpfung der Obstbaumshäublein besonders geeignet, als infolge des blütlösen Zustandes der Bäume die Brut der schädlichen Schmetterlinge leicht sichtbar ist.

Zu den letzteren gehören insbesondere:

1. der Goldfalter, dessen Nachwuchs in Form kleiner Raupen in zusammengepflanzten und deshalb in die Augen fallenden dünnen Blättern an den Zweigen überwintern.
2. der Ringelspanner, welcher seine Eier verschwundenerweise in 14 bis 16 leicht sichtbaren Reihen um dünne Astchen ablegt und
3. der Schwammspanner, welcher seine Eier an Obstbäumen, Mauern und Bäumen in baumbündigen, feuerchwammähnlichen braunen Gebilden ablegt.

Die Vernichtung geschieht am besten durch Abschneiden, beziehentlich Abtragen und Verbrennen des Abfalls.

Zu schönen dagegen sind die in geringen, zusammengepflanzten Mengen häufig zu findenden, länglichen, kleinen, 2—3 Millimeter langen, seltsam glänzenden Cocons, welche die Larven zärtlicher Schlupfwespen beziehentlich Ichneumoniden enthalten.

Hierbei wird gleichzeitig auch auf die Vertilgung der Blattlaus hingewiesen.

Die Blattlaus, welche an ein- und zweijährigen Zweigen, aber auch an älteren Thelen der Apfelbäume meist in größerer Gesellschaft jüngend zusammenfällt, ist leicht erkennbar an dem weißen, schon in einiger Entfernung von den besallenen Bäumen zu bemerkenden schimmelartigen Überzug.

Unter den verschiedenen gleich gut wirkenden Vertilgungsmitteln, welche in der im Jahre 1897 an die Herren Gemeindevorstände abgegebenen Belehrung erwähnt sind (Schweine- oder Pferdesett, Baseline pp.), wird die Anwendung von Kalkmilch mit Seifenfiederlaune und Petroleum empfohlen.

Im Hinblick auf das obwaltende volkswirtschaftliche Interesse an der Vertilgung der genannten Obstbaumshäublein werden die Besitzer von Obst- und Fruchtbäumen angewiesen,

auf ihren Grundstücken die hierauf erforderlichen Vernichtungsarbeiten vorzunehmen, mit dem Bewerken, daß etwaige Stämmigkeiten in dieser Richtung gemäß § 368 BGB 2 des Strafgesetzbuchs mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden geahndet werden.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, diese Anordnung noch im Wege der amtlichen Bekanntmachung besonders bekannt zu machen, deren Befolgung zu überwachen und gegen etwaige Stämmigkeiten unnothzlich mit Strafverfügungen vorzugehen.

Was endlich die an Obst- und anderen Bäumen, Sträuchern u. s. w. hier und da wahrgenommenen Schädigungen durch verschiedene Pilzkrankheiten sowie außerdem noch durch Zersetzung u. s. w. anlangt, so sind von der Königlichen Versuchsanstalt für Pflanzentkulturen zur Abschwächung der verderblichen Wirkung der fraglichen Schwarzer bez. Vernichtung derselben folgende Mittel bezeichnet worden:

1. Gorgärtiges Hammeln des gesammelten abgefallenen Laubes der von den Pilzen u. s. w. besallenen Bäume und Vernichtung dieses Laubes (Vermengen mit gekochtem Rind);
2. Entfernung aller noch dem Laubobst im Herbst auf den Bäumen zurückgebliebener, vertrockneter und von den Pilzen stets sehr stark bedeckter Kapsel und Birnen;
3. Beharren der Bäume kurz vor dem Knospenauftrieb im Frühjahr und einige Wochen nach beendetem Blüte mit Borckeläufser Brühe nach den Anweisungen der Abhandlungen der „Botanischen Abteilung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes“ von Professor Frank in Berlin;
4. Umkoppen der Bäume, d. h. Uppropen solcher Kapsel- und Birnarten, die sich als besonders stark befallen von der Krankheit erwiesen haben mit Sorten, die als widerstandsfähig und unempfindlich gegen diese parasitische Krankheit erkannt worden sind.

Die Ortspolizeibehörden wollen dafür sorgen, daß auch die vorstehend unter 1—4 empfohlenen Bekämpfungsmittel da wo nötig gehörig angewendet und ausgeführt werden.

Großenhain, am 18. Februar 1902.

### Königliche Amtshauptmannschaft.

473 E.

Dr. Uhlemann.

Mrs.

Sonnabend, den 22. Februar 1902.

Vorm. 11 Uhr,

kommen im Auktionslokal hier 1 Schreibisch, 1 Bettito, 1 Sophie und 1 Kleiderstück gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 17. Februar 1902.

### Der Ger.-Vollz. des Reg. Amtsger.

## Örtliches und Süßliches.

Riesa, 17. Februar 1902.

S. K. K. Die Frage, welches Schicksal die Vorlage der Regierung über die Gewährung von Wohnungsgeldabschüssen haben wird, beschäftigt natürlich unser gesammeltes Beamtenthum. Viele unserer Beamten wundern sich, daß der Gesetzentwurf von den Deputationsen der Zweiten Kammer, an die er vorwiesen wurde, noch nicht einmal in Beratung genommen ist und daß überhaupt über diese wichtige Angelegenheit gar nichts mehr in die öffentliche Welt dringt. Dies erklärt sich jedoch daraus, daß zunächst die Deduktion erledigt werden muß und daß die neuen Steuervorlagen noch in der Ersten Kammer zur Beschlussfassung gelangen müssen. Aus den Aussprachen der einzelnen Redner, die dort gelegentlich der allgemeinen Vorberatung des Staats ihre Meinung äußerten, läßt sich ein sicherer Schluss auf das schließliche Resultat der Verhandlungen der Ersten Kammer nicht ziehen. Es muß also die Schlussberatung abgewartet werden. Sowohl sich zur Zeit übersehen läßt, sieht ein Thell der Mitglieder der Zweiten Kammer mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates noch immer auf einen völlig ablehnenden Standpunkt; ein anderer Thell verschließt sich dagegen der Notwendigkeit nicht, daß solche Abschüsse gewährt werden müssen. Aber auch dieser Thell verhält sich keineswegs, daß die Vorlage in dem Umfang des Regierungsentwurfs nicht genehmigt werden kann, sondern daß ganz erhebliche Abfälle, insbesondere bei den oberen und mittleren Beamtenklassen vorausnehmen sind. Auch die von der Regierung vorgelegte Eintheilung der Thelle in 5 Klassen steht auf großer Bedenken. Viele Abgeordnete sind der Meinung, daß es zweckmäßiger und gerechter wäre, wenn man weniger Ortsklassen bilden würde. Finden Abänderungen in den eben erwähnten Richtungen statt, so läßt sich annehmen, daß der Gesetzentwurf über die Wohnungsgeldabschüsse wenigstens die Genehmigung der Zweiten Kammer finden dürfte.

Die Richterliche Elbahn hatte sich gestern, am ersten Tage ihrer Eröffnung, recht zahlreichen Besuch zu erfreuen, leider scheint es, als ob das Wetter wieder umschlagen wollte, wenigstens trat heute Nachmittag wieder leichtes Tauwetter ein. Auf der Elbe ging gestern und heute schwaches Treibholz.

Die Besitzer von Obstbäumen seien hiermit auf alle im amtlichen Thell d. St. befindliche Bekanntmachung, betz. die

Bekämpfung der Obstbaumshäublein, noch besonders aufmerksam gemacht.

Die königlich sächsischen Militär- und Kriegervereine, welche dem königl. sächsischen Militärvereinsbund angehören, haben alljährlich an den letzten über ihren Stand und ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Dem diesbezüglich jüngst vom R. S. Militärverein für Riesa u. Umgeg. eingereichten, seien einige Mittheilungen entnommen, die auch für weitere Kreise von Interesse sein dürften. Der Verein wurde gegründet im Jahre 1858 und trat 1886 in den Bund ein. Es gehören ihm an 7 Ehren- und 216 außerordentliche und ordentliche Mitglieder. Die Einnahme des Vereins im letzten Vereinsjahr aus Mitgliederbeiträgen beifügt sich mit 737 Mark 60 Pf., während an Unterstützungen gezahlt wurden in Krankheitsfällen 100 Mark, in Sterbefällen 450 Mark und an sonstigen Unterstützungen 60 Mark; vom Verein während eines 44-jährigen Bestehens überhaupt gezahlte Unterstützungen stellen sich auf 21 429 Mark 38 Pf. Das Vereinsvermögen betrug am Schlusse des letzten Vereinsjahrs 4388 Mark 9 Pf. Von den Vereinsmitgliedern haben 45 Mann an Feldjägern teilgenommen. Der Verein unterhält eine Gewehrabitheilung, welche bei Begräbnissen von Feldzugstheilnehmern den Ehrensalut abgibt, auch haben sich eine Anzahl Mitglieder der unlängst hier begründeten Sanitäts-Kolonie des Roten Kreuz angeschlossen. Der „Königl. Sächs. Militärverein für Riesa und Umgegend“ steht als Bundesmitglied unter dem Protektorat Sr. Majestät des Königs von Sachsen und verfolgt weder politische noch religiöse Bestrebungen; er bezweckt nach seinem Vereinstatut:

1. Wahrung und Förderung ehrenhafter Gesinnungen für Ordnung und Sittlichkeit, der Treue für König und Vaterland, Kaiser und Reich und des Gehorsams gegen Gesetz und Obrigkeit, sowie den guten Sinn für den Militärstand in ehrender, achtunggebietender Weise zu erhalten;
2. die Uebung und Erhaltung der Anhänglichkeit an die Kriegs- und Soldatenzeit im Geiste nationaler Gesinnung und kameradschaftlicher Treue gegen seine Mitglieder und diejenigen der Brudervereine;
3. die Feier vaterländischer Gedächtnisse (z. B. Königs Geburtstag, Kaiser's Geburtstag, Gedächtnisfest) und die Pflege geselliger Unterhaltung im

Vereine; 4. die Unterstützung von Mitgliedern in Krankheitsfällen und bei Begräbnissen. — Die Zielle und Bestrebungen sind also gewiß sehr läbliche und gute und es ist nur zu wünschen, daß dieselben allseitige Förderung erfahren und daß insbesondere alle Dicjenigen, welche im Heere oder in der Marine vorwurfsfrei gedient haben, sich einem der bestehenden sgl. sächs. Militär- und Kriegervereine, die alle gleiche oder wenigstens ähnliche Ziele wie die oben mitgetheilten verfolgen, anschließen.

S. K. K. Eine alte Streitfrage behandelt der Bericht der Beichtwerde- und Petitions-Deputation der Zweiten Kammer vom 10. d. M. Schon seit 25 Jahren petitionieren zahlreiche Gemeinden um Aufhebung der Süßleid-ordnung und der Landgemeindeordnung, wonach festes Dienst-einkommen, Warlegelber und Pensionen bei der Veranlagung zu den Gemeinbesteuern und zu vier Hünfeln in Ansatz zu bringen sind. Die Deputation hat nunmehr die Petition der Gemeinden Hilbersdorf, Einsiedel u. um Aufhebung dieser Bestimmung der Regelung zur Kenntnisnahme überwiesen und die Kammer, in der dieser Gegenstand am 17. d. M. zur Verhandlung kommt, wird zweifellos diesem Antrage zustimmen. Die Deputation wäre augenscheinlich gern noch weiter gegangen und vielleicht dazu gekommen, die Petition der Regelung zur Erwidigung über gar zur Verfälschung zu überwiesen; allein da die königliche Staatsregierung zugesagt hat, daß eine Änderung des Abschnitts der Gemeindeordnungen über die Gemeindeleistungen ins Auge gefaßt sei und daß sie hoffe, schon der nächsten Ständeversammlung eine entsprechende Vorlage machen zu können, beschließe sie sich auf obige Censur in der sicherer Erwartung, daß durch das in Aussicht genommene Gesetz den Wünschen der Petenten voll Rechnung getragen werde.

Gegen die Honigfälschung! Der Umstand, daß der Naturhonig, dieses schätzbare Nahrungs- und Genussmittel, so oft gefälscht wird und die Fälschungen leider nicht immer leicht festzustellen sind, hat die „Leipziger Bienenzeitung“ veranlaßt, im Wege eines Preisaufrufs ein Mittel, leicht und sicher echten Honig von gefälschtem unterscheiden zu können, ausfindig zu machen. Bedingung ist, daß das Mittel vom Reichsgesundheitsamt Berlin oder wenigstens von einer deutschen Staatsbehörde her Marktprüfung zur Anwendung vorgeschrieben wird. Diese den Preisträger sind 1000 Mark ausgesetzt. Sollen den